

# **Lehrerkind in Quarantäne- Regelung zu Sonderurlaub o.ä.? NRW**

**Beitrag von „s3g4“ vom 4. September 2020 12:59**

## Zitat von Schmeili

In Hessen ist klar geregelt, dass Personen die in Schulen oder Kindertageseinrichtungen arbeiten diese nicht BETRETEN dürfen, sobald jemand aus ihrem Hausstand in Quarantäne ist.

Somit darf ich zB nicht arbeiten, falls mein Mann oder meine Kinder in Quarantäne sind

Alles andere wäre auch nicht zielführend.